



**Reglement über die Alpmeistertour, die
Aufgaben und Entschädigung der Alp-
meister, der Hirtendinger und der Alp-
und Weidekommission**

Reglement über die Alpmeistertour, die Aufgaben und Entschädigung der Alpmeister, der Hirtendinger und der Alp- und Weidekommission

A. ALPMEISTER

Art. 1 Aufgaben

Aufgaben

Die Alpmeister regeln die internen Angelegenheiten des Senntumsbetriebes selbständig.

Insbesondere sind sie verantwortlich für die Anstellung des Personals und für die Instandhaltung des Mobiliars der Gemeinde in den Kuhalpen.

Sie erstatten dem Departementsverantwortlichen Bericht über den Stand der Senntumsangelegenheiten.

Die Verantwortung über das gesamte Rechnungswesen tragen die Alpmeister.

Die Alpmeister haben jeweils bis Ende Januar des folgenden Jahres die Rechnung abzuschliessen und diese durch die Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen.

Kuhtreibende, welche die Rechnung des Vorjahres bis zur Viehanmeldung nicht beglichen haben, werden nicht zur Sömmerung zugelassen.

Der Transport der Produkte aus der Alp sowie der Lebensmittel- und Warentransport in die Alp für den Senntumsbetrieb erfolgt wöchentlich und ist vom Senntum zu bezahlen.

Zur Verwertung der Käserei-Abfallprodukte (Schotte etc.) können Schweine angekauft oder in die Sömmerung genommen werden. Die Verantwortung über die Schweine obliegt den Alpmeistern.

Art. 2 Pflichtenheft

Pflichtenheft

Das Senntum erlässt für die Alpmeister ein umfassendes Pflichtenheft, das dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Art. 3 Entlohnung Alpmeister

Entlohnung Alpmeister

Für jede getriebene Kuh wird ab Inkrafttreten dieses Reglementes für Maienfelder und Fläscher Landwirte jährlich ein Betrag von CHF 15.00 und für auswärtige Kuheigentümer sowie Nichtbauern ein Betrag von CHF 25.00 vom Senntum für die Löhne der Alpmeister eingefordert. Die

Alpmeister werden sofern ausreichend, davon, ansonsten zu Lasten der Sennstumsrechnung, wie folgt entschädigt:

Alpmeister Egg: CHF 1'500.00

Alpmeister Stürfis CHF 2'500.00

Fläscher Alpmeister CHF 200.00

B. HIRTENDINGER

Art. 4 Aufgaben

Die Hirtendinger sind der Alp- und Weidekommission bei der Bestellung der Hirtenschaft, bei der Viehabnahme, beim Trattbeginn und beim Verstellen der Haben auf andere Weideplätze behilflich. Bei besonderen Vorkommnissen können sie vom Departementsverantwortlichen als Hilfspersonal eingesetzt werden.

Aufgaben

Art. 5 Entschädigung

Die Hirtendinger werden nach den Ansätzen des Gemeindewerklohnes entschädigt. Sie haben über ihre Tätigkeit ein Rapportbuch zu führen, aus dem jede ausgeführte Arbeit und die dafür aufgewendete Zeit ersichtlich ist. Ausgeführte Arbeiten für die Viehhaben werden diesen belastet.

Entschädigung

C. ALP- UND WEIDEKOMMISSION

Art. 6 Zusammensetzung / Wahl

Die Alp- und Weidekommission setzt sich aus einem Vertreter der Schafhabe, zwei Vertretern der Viehhabe und dem Departementsverantwortlichen, der den Vorsitz bildet, zusammen. Sie wird für 2 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung / Wahl

Art. 7 Aufgaben

Der Departementsverantwortliche organisiert zusammen mit der Alp- und Weidekommission den Weidebetrieb und ist verantwortlich für die Hirtenschaften der verschiedenen Haben, mit Ausnahme des Personals und des Weidebetriebs der Sennstumsgenossenschaft.

Aufgaben

Die Alp- und Weidekommission beantragt der Vieh- und Schafbesitzer-Versammlung die Hirten und Hirtendinger.

Sie entscheidet in Einzelfällen über die Zuteilung der Haben und beantragt gemäss dem Beschluss der Vieh- und Schafbesitzer-Versammlung die Bestossung der Alpen.

Die Alp- und Weidekommission entscheidet über die zeitliche Vorverlegung des Vorratts bzw. die Verlängerung des Nachtratts.

Sie kann angemeldete Tiere vor Trattbeginn, in begründeten Fällen ausnahmsweise aus der Anmeldung entlassen und von der Zahlungspflicht befreien sowie Ausnahmen von der Sömmerungspflicht bewilligen.

Die Alp- und Weidekommission entscheidet auf Antrag des Departementsverantwortlichen über die Zulassung von Fremdvieh und legt die Bedingungen fest.

Sie kann die Bestossungszahl für Schafe im Rahmen des Gesetzes für das Alp- und Weidewesen der Stadt Maienfeld beschränken.

In dringenden Fällen kann die Alp- und Weidekommission Schosspflichtige aufbieten.

Art. 8 Entschädigung

Entschädigung

Die Alp- und Weidekommission wird nach den Ansätzen der Entschädigung der Kommissionen der Stadt Maienfeld entschädigt. Zweidrittel der Kosten gehen zu Lasten der Viehhabe, Eindrittel der Kosten zu Lasten der Schafhabe.

D. BESTOSSUNG DER ALPEN UND WEIDEN

Art. 9 Bestossungszahlen

Bestossungszahlen

Für die Maienfelder Alpen werden folgende Bestossungen festgesetzt:

- Stürfis/Yes	118	Milchkühe
- Egg/Bad	84	Milchkühe
- Vorderalp	120	Rinder und Pferde
- Furka	130	Stück Galtvieh/Kälber
- Ochsenberg / Hölzli		
Holz / Fuchsenwinkel	60	Stück Mutterkühe
- Alpen und Weiden	max. 1'500	Schafe

Diese Zahlen gelten als Richtlinien. Die Heimweiden werden entsprechend ihrer Ertragsfähigkeit mit Heimkühen und Pferden bestossen. Die Alp- und Weidekommission kann die Anzahl der Pferde beschränken.

Der Normalbesatz darf nicht überschritten werden. Bei Missachtung müssen die Bestösser die Folgekosten tragen.

Art. 10 Mutterkuhhaltung

Mutterkuhhaltung

Es dürfen grundsätzlich nur Tiere (inkl. Stiere) gesömmert werden, welche für das Alppersonal sowie Dritte (z.B. Wanderer) unproblematisch

sind. Tiere, welche bereits auf dem Heimbetrieb als angriffig oder aggressiv aufgefallen sind, dürfen nicht gesömmert werden.

Die vom Alppersonal als aggressiv aufgefallenen Tiere müssen sofort (innerhalb von 24 Stunden) von der Alp geholt werden.

Stierkälber in der Mutterkuhherde müssen grundsätzlich kastriert werden.

Die Alp- und Weidekommission ist darum besorgt, dass dem Personenschutz (v.a. Touristen) auf Mutterkuhalpen mit einer entsprechenden Zäunung Rechnung getragen wird. Es ist darauf zu achten, dass während der Hauptferienzeiten die Weideeinteilung so zu wählen ist, dass die Tiere in dieser Zeit nicht auf stark frequentierten Wegen weiden. Bei der Auszäunung dürfen jedoch auf keinen Fall Tränken abgeschnitten werden oder Weiden aufgrund der Steilheit Schaden leiden.

E. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Schlussbestimmungen

Mit der Annahme dieses Reglementes durch den Stadtrat werden alle früheren Reglemente aufgehoben. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

**Schluss-
bestimmungen**

Vom Stadtrat genehmigt am 13.01.2014 und auf den 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Max Leuener

Luzi Nett

Anhang

Entschädigungs- und Spesenansätze für alle Haben ausgenommen Senntum

Fahrzeug Vorderalp	CHF 40.00
Fahrzeug Furka	CHF 100.00
Fahrzeug Ochsenberg / Guscha	CHF 20.00
Tiertransporte Alp Furka pro Fahrt	CHF 300.00
Heutransporte Alp Furka	CHF 300.00
Stundenansatz	Gemeindewerklohn